



Ergebnis der 1. Lesung des Regierungsrats vom 31. Oktober 2017
FD FDS 4.2 / 31 / 94906

Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage, Änderungsbedarf und Kernpunkte der Vorlage.....	3
3.	Auswertung der Vernehmlassung	10
4.	Kurzkomentar zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes	10
5.	Statuten	14
6.	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	14
7.	Zeitplan	15
8.	Antrag.....	15

1. In Kürze

Ein schlankes und modernes Gesetz für die Zuger Kantonalbank

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision wird ein schlankes und modernes Kantonalbankgesetz geschaffen, welches zusammen mit den neu zu erlassenden Statuten die Anforderungen an eine moderne Bank optimal erfüllt.

Das heute geltende Gesetz aus dem Jahr 1973 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen bezüglich Anpassungsfähigkeit an sich verändernde rechtliche Rahmenbedingungen, Rechtssicherheit punkto bundesgesetzlicher Grundlage im Bankengesetz sowie Flexibilität des Kantons betreffend strategischer Beteiligung an der Zuger Kantonalbank. Änderungen werden jedoch nur dort vorgenommen, wo Handlungsbedarf besteht. Am Bewährten wird festgehalten.

Dabei werden auch die Vorgaben gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV), soweit nicht bereits freiwillig erfolgt, angemessen umgesetzt. Das bewährte System der unbeschränkten, subsidiären Staatsgarantie sowie das Modell und die Höhe der Abgeltung werden weitergeführt. Auch wird die Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft beibehalten.

Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Rahmenbedingungen

Bei der Zuger Kantonalbank, einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft, besteht das heutige Rechtskleid aus dem Kantonalbankgesetz und dem Geschäftsreglement. Das Kantonalbankgesetz umfasst materiell betrachtet nicht nur die für eine Kantonalbank notwendigen Bestimmun-

gen, sondern auch zahlreiche Bestimmungen, die bei Aktiengesellschaften üblicherweise auf Stufe Statuten geregelt werden. Das Geschäftsreglement ist sodann mit dem Organisationsreglement einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft vergleichbar. Für das Kantonalbankgesetz ist nebst dem Gesetzgeber auch die Generalversammlung zuständig. Gesetzesänderungen bedürfen nämlich stets der Zustimmung des Kantonsrats wie auch der Generalversammlung mit einem Zweidrittelsmehr. Änderungen des Geschäftsreglements bedürfen nebst der Zustimmung des Bankrats zusätzlich der Genehmigung des Regierungsrats. Diese schwerfällige Änderungsprozedur insbesondere beim Kantonalbankgesetz steht einer raschen und flexiblen Anpassung des Gesetzes an sich verändernde Rahmenbedingungen im Weg und stellt dadurch einen Wettbewerbsnachteil dar.

Das Kantonalbankgesetz wird auf die effektiv erforderlichen Bestimmungen einer Kantonalbank mit Staatsgarantie sowie den für Zug spezifischen Regelungen wie beispielsweise die Anzahl direkt von der Regierung zu wählenden Mitglieder des Bankrats reduziert. Die weiteren gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen werden in neu zu schaffenden Statuten geregelt werden, wobei diese analog zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft im ausschliesslichen Kompetenzbereich der Generalversammlung liegen. Zudem wird mit der Schaffung eines Organisationsreglements im alleinigen Kompetenzbereich des Bankrats das heutige Geschäftsreglement ersetzt. Damit wird die Anpassungsfähigkeit der rechtlichen Grundstruktur der Zuger Kantonalbank bestehend aus Gesetz, Statuten sowie Organisationsreglement deutlich erhöht. Ebenso werden die Verantwortlichkeiten klar geregelt.

Um den Interessen der Privataktionärinnen und -aktionären sowie dem ausgewogenen Kräfteverhältnis zwischen Privataktionärinnen und -aktionären sowie dem Kanton angemessen Rechnung zu tragen, bedürfen Gesetzesänderungen (ausgenommen die Aufhebung der Staatsgarantie) weiterhin der Zustimmung der Generalversammlung, wobei der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mitstimmt. Hinsichtlich Gesetzesänderungen kommt der Generalversammlung jedoch kein Antragsrecht mehr zu.

Rechtssicherheit

Die Stimmrechtsbeschränkung von aktuell 20 Prozent der an einer Generalversammlung anwesenden Aktienstimmen wird neu auf ein Drittel des Aktienkapitals plus eine Stimme angehoben. Die Anhebung der Stimmrechtsbeschränkung ist im Rahmen der Totalrevision des Kantonalbankgesetzes zwingend erforderlich, damit die Zuger Kantonalbank – wie alle anderen Kantonalbanken – die gesetzlichen Voraussetzungen einer Kantonalbank ohne Ausnahmegewilligung erfüllt. Es dient der Rechtssicherheit punkto bundesgesetzlicher Grundlage im Bankengesetz, dass die Zuger Kantonalbank nach erfolgter Totalrevision des Kantonalbankgesetzes nicht mehr auf eine Ausnahmegewilligung angewiesen ist.

Flexibilität des Kantons

Der gesetzliche Mindestanteil des Kantons soll von bisher 50 Prozent am Aktienkapital der Zuger Kantonalbank auf neu mindestens ein Drittel des Aktienkapitals plus eine Aktie gesenkt werden. Somit muss er allfällige Kapitalerhöhungen der Bank nicht zwingend mittragen. Eine Reduktion der kantonalen Beteiligung ist hingegen aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.

Weiter wird der Kanton seinen Einfluss auf die Bank inskünftig nebst der Wahl von vier von sieben Bankräten bei einer Beteiligung von mindestens 50 Prozent am Aktienkapital hauptsächlich durch die Ausübung der Aktionärsrechte geltend machen.

2. Ausgangslage, Änderungsbedarf und Kernpunkte der Vorlage

2.1. Gemeinsame Projektarbeit Finanzdirektion und Zuger Kantonalbank

Die Erarbeitung dieser Totalrevision des Kantonalbankgesetzes ist in enger Zusammenarbeit zwischen der Finanzdirektion und der Zuger Kantonalbank erfolgt. Die Erarbeitung einer gemeinsamen und von den Beteiligten vollumfänglich unterstützten Lösung widerspiegelt das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kanton und Bank im Interesse einer für die Bevölkerung, die Wirtschaft sowie für den Kanton Zug wichtigen und erfolgreich arbeitenden Zuger Kantonalbank.

Der Steuerungsausschuss setzte sich aus dem Finanzdirektor, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, dem Präsidenten des Bankrates sowie dem Volkswirtschaftsdirektor, welcher auch Mitglied des Bankrates ist, zusammen. Die Projektgruppe bestand aus einem juristischen Mitarbeiter der Finanzdirektion sowie dem Sekretär des Bankrates und einer Rechtskonsultantin der Zuger Kantonalbank.

2.2. Das Kantonalbankgesetz als Gesellschaftsvertrag

Die Zuger Kantonalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Art. 763 OR¹ und basiert auf dem Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973², welches in der Zwischenzeit mehrmals teilrevidiert wurde, letztmals am 20. Februar 2014 (Erhöhung der Altersgrenze für die Mitglieder des Bankrates sowie der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank von bisher 65 auf 70 Jahre, Vorlage Nr. 2296³). Mit dem «Sparpaket 2018» (Vorlage Nr. 2720.11 - 15386⁴) ist der heute geltende Steuerrabatt im Umfang von 50% für die Zuger Kantonalbank per 1. Januar 2019 – unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung im Frühjahr 2018 – aufgehoben worden (§ 6 des bisherigen Kantonalbankgesetzes).

Aussergewöhnlich und einmalig ist, dass Änderungen des Kantonalbankgesetzes sowohl der Zustimmung des Kantonsrats wie auch von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien bedürfen, wobei das Stimmrecht des Kantons bei einem Aktienanteil von 50 Prozent auf 20 Prozent beschränkt ist (vgl. §§ 7 Abs. 3 und 19 Abs. 3 bisheriges Kantonalbankgesetz). Das Geschäftsreglement wird vom Bankrat erlassen und vom Regierungsrat genehmigt (vgl. §§ 13 und 24 Abs. 1 Ziffer 2 bisheriges Kantonalbankgesetz).

Die Zuger Kantonalbank besitzt bisher keine Statuten. Das Kantonalbankgesetz umfasst materiell betrachtet auch gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, die bei privatrechtlichen Aktiengesellschaften in Statuten geregelt werden. Detailliertere Organisationsbestimmungen sind in dem vom Bankrat erlassenen Geschäftsreglement, welches der Genehmigung des Regierungsrats bedarf, enthalten. Bei privatrechtlichen Aktiengesellschaften sind diese Organisationsbestimmungen in einem in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegenden Organisationsreglement enthalten. Statt des bisherigen Geschäftsreglements ist neu die Schaffung eines Organisationsreglements im alleinigen Kompetenzbereich des Bankrats vorgesehen.

¹ SR 220

² BGS 651.1

³ <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/554>

⁴ <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1714>

Materiell handelt es sich beim Kantonalbankgesetz um einen Gesellschaftsvertrag zwischen dem Kanton und den Privataktionärinnen und -aktionären der Bank, da sich der Kanton bei der Gründung der Zuger Kantonalbank im Jahr 1892 an einer bereits bestehenden Bank beteiligt hatte. Dies ist der wesentliche Grund, weshalb nebst dem Kantonsrat auch die Generalversammlung einer Gesetzesänderung zustimmen muss.

Der Gesellschaftsvertrag ist auch heute noch explizit in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 des Kantonalbankgesetzes erwähnt:

«¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen:

...

3. durch Kündigung des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses durch Beschluss der Privataktionäre; dieser Beschluss muss mindestens die Hälfte aller Privataktienstimmen auf sich vereinigen.».

Das heute ausgewogene Kräfteverhältnis zwischen Privataktionärinnen und -aktionären sowie Kanton soll nicht ohne Not massgeblich verändert werden. Sowohl der Regierungsrat wie auch der Bankrat unterstützen daher auch die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehaltes der Generalversammlung bei Gesetzesänderungen, wobei der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mitstimmt (vgl. § 17 des neuen Kantonalbankgesetzes). Auf das Recht Gesetzesänderungen durch die Generalversammlung anstossen zu können, soll aber verzichtet werden.

2.3. Die strategische Beteiligung des Kantons hat sich bewährt; Mindestbeteiligung von einem Drittel des Aktienkapitals plus einer Aktie

Die bisherige strategische Beteiligung an der Zuger Kantonalbank – gemäss § 7 Abs. 3 des bisherigen Kantonalbankgesetzes hat der Kanton in jedem Fall die Hälfte des Aktienkapitals zu besitzen – hat sich sowohl aus Sicht des Regierungsrats als auch des Bankrats bewährt.

Die strategische Beteiligung an der Zuger Kantonalbank hat sich für den Kanton unter anderem aus folgenden Gründen gelohnt:

- Der aktuelle Wert der Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonalbank weist ein Mehrfaches der vom Kanton bis heute in die Bank investierten Mittel auf.
- Gegenwärtig wirft die Beteiligung des Kantons an der Bank, gemessen am aktuellen Marktwert von 763 963 200 Franken (Aktienkurs am 20. September 2017: 5300 Franken), ohne Berücksichtigung der Abgeltung der Staatsgarantie eine Rendite von mehr als 3,5 Prozent ab. Zusammen mit der Abgeltung der Staatsgarantie leistet die Bank dem Kanton seit dem Geschäftsjahr 2008 einen Betrag von jährlich gut 27,5 Millionen Franken.
- Der im Zweckartikel (§ 3 bisheriges Kantonalbankgesetz) der Zuger Kantonalbank definierte Leistungsauftrag – die Zuger Kantonalbank hat insbesondere der Bevölkerung des Kantons Zug und seiner gesamten Volkswirtschaft zu dienen – ist insbesondere auch für wirtschaftlich herausfordernde Zeiten ein wesentliches Element für eine nachhaltige Versorgung der Zuger Bevölkerung und der lokalen Wirtschaft mit Bankdienstleistungen.

Die strategische Beteiligung an der Zuger Kantonalbank wird aber auch von der Zuger Kantonalbank begrüsst:

- Der Kanton als starker Partner der Bank verfolgt langfristige Ziele und garantiert damit Stabilität.
- Eine wesentliche Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der Zuger Kantonalbank unterstützt die auf Langfristigkeit ausgerichtete solide Kapitalisierung der Kantonalbank und verhindert, dass die Bank Ansprüchen für eine kurzfristige Optimierung der Eigenkapitalrendite ausgesetzt ist; dadurch verfügt die Zuger Kantonalbank über eine äusserst solide Eigenmittelausstattung.

- Die Bank ist daran interessiert, dass sie aufgrund der Beteiligung des Kantons von mindestens einem Drittel des Kapitals weiterhin eine Kantonalbank bleibt.
- Die Beteiligung von Kanton und Privaten ist ein wesentlicher Grund, dass die Zuger Kantonalbank in der Wirtschaftsregion Zug so gut verankert ist.

Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass es im Kanton Zug weiterhin eine Kantonalbank mit einer wesentlichen Beteiligung des Kantons braucht.

Die Mindestbeteiligung des Kantons wird von der Hälfte des Aktienkapitals (§ 7 Abs. 3 des bisherigen Kantonalbankgesetzes) auf einen Drittel plus eine Aktie reduziert (§ 5 Abs. 2 neues Kantonalbankgesetz). Dies verschafft dem Kanton die nötige finanzielle Flexibilität. Allfällige Kapitalerhöhungen müssen damit vom Kanton nicht zwingend mitgetragen werden. Dies ist vor allem in Zeiten eines angespannten Finanzhaushalts wichtig. Eine Veräusserung des die künftige Mindestbeteiligung übersteigenden Aktienanteils ist aus heutiger Sicht hingegen nicht vorgesehen.

Die Mindestbeteiligung darf nicht veräussert werden. Damit wird in Kombination mit der Regelung über das Stimmrecht gemäss § 10 weiterhin sichergestellt, dass die Bank als Kantonalbank nach Art. 3a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) gilt.

2.4. Minder-Initiative bzw. Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Im Rahmen der Teilrevision vom 20. Februar 2014 (Erhöhung Altersgrenzen) hat der Regierungsrat im Bericht und Antrag vom 24. September 2013 (Vorlage Nr. 2296.1 - 14453) ⁵ darauf hingewiesen, dass substanzielle Gesetzesänderungen in einem zweiten Schritt vorzunehmen seien, zumal sich durch die Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «gegen die Abzockerei», der sogenannten Minder-Initiative, durch Volk und Stände am 3. März 2013 sehr anspruchsvolle Umsetzungsfragen stellen. Die angenommene Initiative bezweckt das Verbot von Abgangsentschädigungen und Vorauszahlungen für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats börsenkotierter Unternehmen, die Genehmigung der Gesamtbeträge der Entschädigung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat sowie ein Verbot des Organ- und Depotstimmrechts. Zudem wird verlangt, dass die Pensionskassen im Sinne ihrer Mitglieder an den Generalversammlungen abstimmen müssen. Gleichzeitig fordert sie die jährliche Wahl des Präsidiums des Verwaltungsrats und der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder durch die Aktionärinnen und Aktionäre und verlangt die Einführung der elektronischen Fernabstimmung.

Am 1. Januar 2014 ist die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ⁶ in Kraft getreten. Als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft ist die Zuger Kantonalbank nicht zur Umsetzung der VegüV verpflichtet (vgl. Art. 1 Abs. 1 VegüV).

Auf freiwilliger Basis und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten hat die Zuger Kantonalbank wesentliche Aspekte der VegüV bereits umgesetzt:

- Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der festen Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung;

⁵ https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/1886/14453_2296_1_Kantonalbank.pdf

⁶ SR 221.331

- Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung;
- Jährliche Wahl der Mitglieder des Entschädigungsausschusses durch die Generalversammlung;
- Verbot von Abgangsentschädigungen; sowie
- Elektronische Fernabstimmung.

Die Genehmigung der Entschädigung des Bankrats durch die Generalversammlung und die jährliche Wahl des Präsidenten des Bankrats wie auch der Mitglieder des Bankrats durch die Generalversammlung ist bisher aufgrund der gesetzlichen Regelung dieser Wahlgeschäfte (§ 24 bisheriges Kantonalbankgesetz) nicht möglich. Zudem sieht das heutige Kantonalbankgesetz in § 23 Abs. 1 vor, dass der Regierungsrat vier Mitglieder des Bankrats wählt. In § 24 Abs. 1 Ziffer 14 wird weiter festgehalten, dass der Regierungsrat die Entschädigung der Mitglieder des Bankrats genehmigt.

Mit der Totalrevision des Kantonalbankgesetzes werden weitere Elemente der VegüV umgesetzt, so insbesondere die Genehmigung der Entschädigung des Bankrates sowie die Wahl des Präsidenten des Bankrats durch die Generalversammlung. Da gemäss Verfassung des Kantons Zug (§ 41 Abs. 1 Bst. n) der Kantonsrat die vom Regierungsrat zu wählenden Mitglieder des Bankrats und der Revisionsstelle zu genehmigen hat, sollen die gemäss VegüV jährlich vorzunehmenden Wahlen aus Gründen der Praktikabilität und Effizienz alle zwei Jahre vorgenommen werden; wobei entsprechend sämtliche Wahlgeschäfte diesem Zweijahresturnus unterliegen sollen. Die heute bestehende und auch zukünftig vorgesehene Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft lässt dies zu.

2.5. Rechtsform

2.5.1. Mögliche Rechtsformen für eine Kantonalbank

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Totalrevision des Kantonalbankgesetzes wurde u.a. vertieft geprüft, ob nebst der materiellen Totalrevision des Gesetzes auch das Rechtskleid der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft geändert werden soll oder ob die Vorteile dieser Rechtsform überwiegen.

Aufgrund von Art. 3a BankG kommen für eine Kantonalbank die folgenden Rechtsformen in Frage:

- Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Art. 763 OR (bisherige Rechtsform der Zuger Kantonalbank);
- Öffentlich-rechtliche Anstalt nach kantonalem Recht;
- Gemischt-wirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR; sowie
- Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

Zum Vergleich: Die 24 schweizerischen Kantonalbanken weisen aktuell die folgenden Rechtsformen auf:

Öffentlich-rechtliche Anstalten	Spezialgesetzliche AG (Art. 763 OR)	Gemischt-wirtschaftliche AG (Art. 762 OR)	AG (Art. 620 ff. OR)
AGKB AIKB BLKB BSKB FRKB GRKB NEKB NWKB OWKB SHKB SZKB TGKB TIKB URKB ZHKB	GEKB GLKB JUKB VDKB VSKB ZGKB	SGKB	BEKB LUKB

2.5.2. Die spezialgesetzliche Aktiengesellschaft als optimale Rechtsform

Die Analyse hat ergeben, dass die Beibehaltung der bisherigen Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft vorteilhaft ist. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt kommt bereits deshalb nicht in Frage, da es sich bei der Zuger Kantonalbank nicht um eine im alleinigen Eigentum des Kantons stehende Kantonalbank handelt, sondern bekanntlich knapp die Hälfte des Kapitals durch private Investoren gehalten wird. Die Rechtsform der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR ist bei Kantonalbanken nicht verbreitet, einzig die St. Galler Kantonalbank trägt dieses Rechtskleid. Ein Vorteil gegenüber der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft ist nicht ersichtlich. Bei einem Wechsel zum Konstrukt der privatrechtlichen Aktiengesellschaft bleibt sodann kein Raum für vom Obligationenrecht abweichende Bestimmungen, mit welchen den Besonderheiten der Zuger Kantonalbank – so insbesondere der massgeblichen Beteiligung von privaten Investoren und dem ausgewogenen Kräfteverhältnis zwischen Privataktionärinnen und -aktionären sowie dem Kanton – angemessen Rechnung getragen werden kann. Zudem müsste die Verfassung des Kantons Zug revidiert werden, da gemäss Verfassung (§ 41 Abs. 1 Bst. n) der Kantonsrat die von der Regierung gewählten Mitglieder des Bankrats wie auch der Revisionsstelle genehmigt und dies bei einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht nicht möglich ist.

Auf eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft sind die Bestimmungen von Art. 620 bis Art. 760 OR zur Aktiengesellschaft nicht direkt anwendbar. In dem für eine Kantonalbank bundesrechtlich erforderlichen kantonalen Erlass (Art. 3a BankG) kann das Obligationenrecht jedoch als subsidiär anwendbar erklärt werden. Zudem können darin vom Obligationenrecht abweichende Bestimmungen festgehalten werden, die den Besonderheiten der Kantonalbank Rechnung tragen. Beispielsweise kann bei einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft die Wahl von vier Mitgliedern des Bankrats durch den Regierungsrat mit Genehmigungsvorbehalt durch den Kantonsrat sowie die Wahl von drei Mitgliedern des Bankrats alleine durch die Privataktionäre im Kantonalbankgesetz vorgesehen werden.

Die spezialgesetzliche Aktiengesellschaft ist somit auch zukünftig die optimale Rechtsform für die Zuger Kantonalbank.

2.6. Stimmrechtsbeschränkung

Das geltende Kantonalbankgesetz sieht eine Stimmrechtsbeschränkung von 20 Prozent der an der Generalversammlung vertretenen Aktien vor. Diese Regelung gilt auch für den Kanton mit seiner gesetzlichen Mindestbeteiligung von der Hälfte des Aktienkapitals. Dies widerspricht den bundesrechtlichen Vorgaben für eine Kantonalbank wie sie in Art. 3a BankG stipuliert sind. Der Bundesgesetzgeber hat in den Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. April 1999 (SchIB 1999 Abs. 2 BankG) der Zuger Kantonalbank jedoch eine diesbezügliche Ausnahme gewährt:

«Für die Kantonalbank des Kantons Zug wird eine Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel der Stimmen nach Artikel 3a nicht vorausgesetzt, sofern die Staatsgarantie und die Ausübung des Stimmrechts durch den Kanton nicht geändert werden sowie sichergestellt bleibt, dass wichtige Beschlüsse nicht ohne die Zustimmung des Kantons gefasst werden können.»

Die Totalrevision des Kantonalbankgesetzes führt dazu, dass die Voraussetzungen dieser Ausnahmestimmungen nicht mehr erfüllt sind und die Zuger Kantonalbank die Voraussetzungen gemäss Art. 3a BankG erfüllen muss. Dies betrifft auch die Pflicht, dass der Kanton über mehr als ein Drittel der Stimmen verfügen muss.

Nach Ansicht des Regierungsrats und des Bankrats soll zwecks Wahrung des ausgewogenen Kräfteverhältnisses zwischen Privataktionärinnen und -aktionären sowie dem Kanton auf eine Stimmrechtsbeschränkung nicht gänzlich verzichtet werden. Diese ist jedoch neu entsprechend den Vorgaben von Art. 3a BankG auf mehr als einen Drittel, mithin also auf einen Drittel der Aktien plus eine Aktie, festzulegen. Nach wie vor soll die Stimmrechtsbeschränkung für alle Aktionärinnen und Aktionäre gelten, also auch für den Kanton.

Mit einer solchen Stimmrechtsbeschränkung erfüllt die Zuger Kantonalbank alle Voraussetzungen von Art. 3a BankG, welche auch von der Zuger Kantonalbank nach der vorliegenden Totalrevision des Kantonalbankengesetzes zwingend einzuhalten sind. Damit wird SchIB 1999 Abs. 2 BankG hinfällig.

Vergleiche zeigen, dass bei anderen Kantonalbanken, die als spezialgesetzliche oder privatrechtliche Aktiengesellschaften konstituiert sind, das Stimmrecht des Kantons im Verhältnis zu seiner finanziellen Beteiligung nicht reduziert wird. Bei der Genfer Kantonalbank und der Walliser Kantonalbank verfügt der Kanton aufgrund von Stimmrechtsaktien im Verhältnis zu seiner Kapitalbeteiligung sogar über eine grössere Stimmkraft. Diese Vergleiche allein würden für einen gänzlichen Verzicht auf eine Stimmrechtsbeschränkung sprechen. Für eine Stimmrechtsbeschränkung spricht hingegen der Erhalt des bewährten Gleichgewichts zwischen dem Kanton und den Privataktionärinnen und -aktionären. Basierend auf diesen Überlegungen sowie der Prämisse einer ausgewogenen Lösung erachten sowohl der Bankrat als auch der Regierungsrat eine Erhöhung der Stimmrechtsbeschränkung auf ein Drittel der Aktien plus eine Aktie als bestmögliche Lösung für die spezifische Situation der Zuger Kantonalbank.

2.7. Staatsgarantie

Die strategische Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonalbank, der im Zweckartikel des Kantonalbankgesetzes enthaltene Leistungsauftrag und die Staatsgarantie des Kantons stehen in einer Wechselwirkung zueinander und gehören aus Sicht des Regierungsrats wie auch des Bankrats zusammen.

Die Sicherheit der Kundenvermögen bzw. der Gläubigerschutz wird heute insbesondere durch das aufsichtsrechtlich definierte regulatorisch erforderliche Kapital sowie die Liquiditätsvor-

schriften sichergestellt, wobei die Zuger Kantonalbank über deutlich mehr Kapital als regulatorisch vorgeschrieben verfügt. Weiter besteht auch das Institut der Einlagensicherung, welches Kundenvermögen bis 100 000 Franken im Konkursfall einer Bank schützt. Unabhängig davon ist es für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Zug insbesondere in wirtschaftlich unsicheren Zeiten, welche es immer wieder geben kann, wichtig, sich zusätzlich auf das Institut der Staatsgarantie bei der Zuger Kantonalbank als ultimative Absicherung verlassen zu können.

Hinzu kommt, dass die Kantonalbanken aller umliegenden Kantone über eine Staatsgarantie verfügen. Sofern die Zuger Kantonalbank auf die Staatsgarantie verzichten müsste, hätte das für sie im hart umkämpften lokalen Markt Wettbewerbsnachteile zur Folge.

Der Regierungsrat hält deshalb am Modell der unbeschränkten subsidiären Staatsgarantie fest.

2.8. Abgeltung der Staatsgarantie

Die Gewährung der Staatsgarantie durch den Kanton erfolgt nicht entschädigungslos. Die Staatsgarantie wird heute durch eine Extrazuweisung von 10 Prozent der Dividende des gesetzlichen Anteils des Kantons abgegolten (vgl. § 41 Abs. 1 geltendes Kantonalbankgesetz). In den Jahren 2009 bis 2016 betrug die dem Kanton Zug jährlich zufallende Dividende jeweils 25 225 200 Franken (175 Franken pro Aktie). Die Extrazuweisung betrug demzufolge jährlich 2 522 520 Franken.

Der Regierungsrat sprach sich im Jahr 2015 für eine Erhöhung der Abgeltung aus und nahm sie als Massnahme ins zweite Paket des Entlastungsprogramms 2015–2018 auf. Nach Durchführung der Vernehmlassung und einem intensiven Austausch mit dem Bankrat der Zuger Kantonalbank hielt der Regierungsrat im Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 3. November 2015 (Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen; Vorlage Nr. 2569.1 - 15044)⁷ Folgendes fest:

«Die Festlegung des Modells und der Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie ist ein politischer Prozess, da sich kein «Marktwert» für diese Leistung bestimmen lässt. Die Garantiekommission sollte ein gerechtes, risikobezogenes Entgelt für die Haftungsübernahme seitens des Kantons darstellen. Der Regierungsrat beachtet aber auch die Tragbarkeit für die Zuger Kantonalbank und will der sich gut im Markt behauptenden Bank die Zukunft nicht verbauen. Die Diskussionen um die Abgeltung der Staatsgarantie haben gezeigt, dass es umfangreicherer Abklärungen zum Modell und zur Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie sowie vertiefter Vergleiche mit anderen Kantonalbanken bedarf.

Der Regierungsrat hat unter Würdigung dieser veränderten Ausgangslage in dritter Lesung beschlossen, die Abgeltung der Staatsgarantie nicht im Rahmen des zweiten Pakets des Entlastungsprogramms, sondern innerhalb der verwaltungsintern bereits angestossenen Revision des Kantonalbankgesetzes zu behandeln, zumal auch andere mögliche Änderungen (z.B. Zweckartikel) einen Einfluss auf die Staatsgarantie und deren Abgeltung haben.»

In der Folge wurden seitens der Finanzdirektion und der Zuger Kantonalbank umfangreiche Abklärungen zur Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie getroffen und Vergleiche mit anderen Kantonalbanken vorgenommen. Die Bestimmung der Höhe sowie des Modells der Abgeltung ist keine exakte Wissenschaft. Ein Vergleich mit der Zürcher Kantonalbank, bei welcher die Abgel-

⁷ <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1555>

tung der Staatsgarantie erst kürzlich neu festgelegt wurde, zeigt beispielsweise auf, dass die Zuger Kantonalbank im Vergleich eine höhere Abgeltung für die Staatsgarantie leistet. Unbestritten ist, dass eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie zu Lasten der für die Ausschüttung der Dividenden verfügbaren Mittel geht und der Kanton somit bei einer Abgeltungserhöhung der Staatsgarantie mit einer Kürzung der Dividende rechnen müsste. Zudem muss die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre einer in diesem Zusammenhang erforderlichen Revision des Kantonalbankengesetzes mit qualifiziertem Mehr zustimmen. Entsprechend würde eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie auch ein Risiko darstellen, welches die gesamte Gesetzesrevision gefährdet.

Sowohl der Regierungsrat als auch der Bankrat sind der Ansicht, dass am Prinzip der bisherigen Abgeltung (Modell und Höhe) auch im totalrevidierten Gesetz grundsätzlich festzuhalten ist. Einzig die Referenzdividende soll nicht mehr die für das abgeschlossene Geschäftsjahr beschlossene Dividende, sondern diejenige des vorangehenden Geschäftsjahres sein. Diese Massnahme dient der Rechtssicherheit, da die Abgeltung der Staatsgarantie nicht mehr vom aktuellen Dividendenbeschluss der Generalversammlung abhängt. Dies hat zur Folge, dass die Abgeltung der Staatsgarantie buchhalterisch eine Aufwandposition darstellt. Unverändert bleibt auch die Verwendung der Abgeltung der Staatsgarantie. Sie fliesst in die Staatskasse und kommt damit der Allgemeinheit zu Gute, welche auch das Risiko trägt. Auf die Schaffung eines entsprechenden Reservefonds wird verzichtet, zumal dieser bei unveränderter Höhe der Abgeltung nur sehr langsam geäuft werden könnte und Mindereinnahmen in der Laufenden Rechnung des Kantons bedeuten würden.

2.9. Namen- statt Inhaberaktien

Das Kantonalbankgesetz sieht aktuell in § 7 Abs. 1 vor, dass das Aktienkapital in auf die Inhaberin bzw. den Inhaber lautende Aktien eingeteilt ist. Neu soll das Aktienkapital in auf den Namen lautende Aktien eingeteilt werden (Namenaktien).

Der überwiegende Teil der börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz hat Namenaktien ausgegeben, die Anzahl Unternehmen mit Inhaberaktien nimmt laufend ab. Zudem tendieren die Anforderungen, die das Obligationenrecht sowie die börsenrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit wirtschaftlich Berechtigten von Kapitalanteilen an Gesellschaften aufstellen, um eine ausreichende Transparenz über die Aktionäre herzustellen, in eine Richtung, welche sich den Namenaktien annähert (beispielsweise Führung eines Buches über die Aktionäre). Die Gelegenheit der Totalrevision des Kantonalbankgesetzes soll daher genutzt werden, dies auch bei der Zuger Kantonalbank umzusetzen.

3. Auswertung der Vernehmlassung

[Text folgt nach Vernehmlassung.]

4. Kurzkommentar zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

Dieser Paragraph entspricht einer Zusammenfassung der §§ 1 und 2 des bisherigen Kantonalbankgesetzes. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Mit diesem Gesetz wird die spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 763 Abs. 1 OR erschaffen. Subsidiär und wo nichts anderes geregelt ist, ist das Schweizerische Obligationenrecht anwendbar. Aufgrund der Normenhierarchie – Bundesrecht geht kantonalem Recht vor – gelten auch die weiteren bun-

desrechtlichen Erlasse. Beispielfhaft erwähnt sind das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sowie die weiteren finanzmarktrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

§ 2 Zweck

Es handelt sich hierbei um eine standardmässige Zweckumschreibung für eine Kantonalbank. Der Zweck der Bank wird möglichst knapp umschrieben, enthält aber das Notwendige, um den Leistungsauftrag, den der Kanton der Bank aufgibt, zu definieren. Die Details werden neu, wie bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, in den Statuten ausgeführt. Der allgemein formulierte Leistungsauftrag im Gesetz setzt die Zuger Kantonalbank am besten in die Lage, ihre volkswirtschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

§ 3 Staatsgarantie

Die Staatsgarantie und deren Abgeltung werden in einer Bestimmung abgehandelt. An der unbeschränkten Staatsgarantie und der Abgeltung in der Höhe von zehn Prozent der Dividende ändert sich nichts. Allerdings wird für die Berechnung der Dividende als Bezugsgrösse die letztjährige und nicht mehr die aktuelle Dividende sowie der durchschnittlich im relevanten Geschäftsjahr gehaltene Aktienanteil und nicht mehr der gesetzliche Aktienanteil herangezogen.

Die Abgeltung stellt keine Sonderdividende dar, sondern eine Entschädigung des Kantons für die Gewährung der Staatsgarantie. Die Extrazuweisung ist als Aufwand zu verbuchen.

§ 4 Steuerpflicht

Die Zuger Kantonalbank wird wie eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ordentlich besteuert.

Der 50%ige Steuerrabatt für die Zuger Kantonalbank wurde vom Kantonsrat am 31. August 2017 per 1. Januar 2019 aufgehoben («Sparpaket 2018», Vorlage Nr. 2720.11 - 15386). Wenn die Generalversammlung der Zuger Kantonalbank diese Änderung des bisherigen Kantonalbankgesetzes im Frühling 2018 annimmt, wird die Besteuerung bereits ab diesem Zeitpunkt so geregelt, wie es in § 4 des neuen Gesetzes vorgesehen ist.

§ 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital wird in Namenaktien eingeteilt. Die Gelegenheit der Totalrevision des Kantonalbankgesetzes soll genutzt werden, die bestehenden Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln.

Die Höhe des Aktienkapitals wird nicht mehr im Gesetz angegeben, stattdessen ist es in den Statuten aufgeführt. Damit wird vermieden, dass bei jeder Kapitalerhöhung oder -herabsetzung das Gesetz angepasst werden muss.

Die Mindestbeteiligung des Kantons wird von der Hälfte des Aktienkapitals (§ 7 Abs. 3 des bisherigen Kantonalbankgesetzes) auf einen Drittel plus eine Aktie reduziert. Diese Mindestbeteiligung darf der Kanton nicht veräussern. In Absatz 2 ist damit ein zentraler Punkt geregelt, der sicherstellt, dass die Zuger Kantonalbank als Kantonalbank bestehen kann. Gemäss Art. 3a BankG muss der Kanton an der Kantonalbank zwingend eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Da auch die Stimmbeschränkung verändert und auf einen Drittel plus eine Aktie erhöht wird (siehe § 10), liegt der gesetzliche Mindestanteil nun neu auf derselben Höhe wie die Stimmrechtsbeschränkung.

§ 6 Andere Finanzierungsformen

Die Bank hat die Möglichkeit, Kapital auch auf andere Weise als über die Herausgabe von Aktien aufzunehmen. Absatz 3 stellt sicher, dass die Bank mit Bezug auf den Kapitalanteil des Kantons jederzeit die Anforderungen an eine Kantonalbank gemäss Art. 3a BankG erfüllt.

§ 7 Organe

Es bestehen wie im geltenden Gesetz dieselben vier Organe: Generalversammlung, Bankrat, Geschäftsleitung und aktienrechtliche Revisionsstelle.

§ 8 Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung werden in den Statuten geregelt.

§ 9 Ausübung der Aktionärsrechte

Soweit nichts Besonderes festgehalten ist, nimmt der Regierungsrat die dem Kanton Zug zustehenden Aktionärsrechte wahr. Die Statuten regeln die Ausübung der Aktionärsrechte des Kantons und der anderen Aktionäre im Einzelnen.

§ 10 Stimmrecht

Die bisherige Stimmrechtsbeschränkung auf den fünften Teil sämtlicher an der Generalversammlung vertretenen Aktien (§ 19 Abs. 3 des bisherigen Kantonalbankgesetzes) wird auf einen Drittel plus eine Aktie angehoben. Zudem wird die Stimmrechtsbeschränkung nicht mehr an den an der Generalversammlung vertretenen, sondern an den ausgegebenen Aktien gemessen.

Mit der neuen Ausgestaltung der Stimmrechtsbeschränkung erfüllt die Zuger Kantonalbank sämtliche in Art. 3a BankG umschriebenen Anforderungen an eine Kantonalbank. Auf die für die Zuger Kantonalbank im Bankengesetz stipulierte Ausnahmeregelung in den Schlussbestimmungen, von welcher die Bank wegen ihrer tieferen Stimmrechtsbeschränkung von 20 Prozent der an der Generalversammlung vertretenen Aktien bis heute abhängig ist, wird sie nicht mehr angewiesen sein. Die Ausnahmeregelung steht ohnehin unter dem Vorbehalt, dass an den Grundlagen, welche die Zustimmung des Kantons zu den wichtigen Beschlüssen sichert, nichts geändert wird.

§ 11 Zusammensetzung des Bankrats

Die Regelung über die Anzahl der Bankratsmitglieder und die Höchstzahl der Regierungsratsmitglieder des Kantons Zug bleibt unverändert.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Bankrats

Solange der Anteil der vom Kanton gehaltenen Aktien nicht unter die Hälfte des Aktienkapitals fällt, werden wie bis anhin vier Mitglieder des Bankrats vom Regierungsrat gewählt und vom Kantonsrat bestätigt. Die anderen drei Mitglieder des Bankrats werden an der Generalversammlung von den Privataktionärinnen und -aktionären gewählt. Neu ist eine Abstufung vorgesehen, die dazu führt, dass sich eine unterhältige Beteiligung des Kantons auf das Wahlrecht des Kantons auswirkt. Sobald der Kanton weniger als die Hälfte des Aktienkapitals im Eigentum besitzt, wählt er nur noch drei Mitglieder, die Privataktionärinnen und -aktionäre an der Generalversammlung dafür deren vier.

Der Kanton stimmt bei den Wahlen der Mitglieder des Bankrats durch die Generalversammlung nicht mit, auch nicht mit seinem den gesetzlichen Mindestanteil überschüssenden Aktienanteil.

Der Grundsatz, dass die Wahl durch den Regierungsrat erfolgt und eine Bestätigung durch den Kantonsrat vorbehalten wird, ist in § 41 Abs. 1 Bst. n der Verfassung des Kantons Zug (BGS 111.1) verankert.

Einzelheiten über die Wahl und die Amtsdauer werden in den Statuten geregelt.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Bankrats

Die Aufgaben und Befugnisse des Bankrats werden in den Statuten geregelt.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden in den Statuten geregelt.

§ 15 Aktienrechtliche Revisionsstelle

Die aktienrechtliche Revisionsstelle hat die besonderen fachlichen Voraussetzungen des Bundesrechts an eine aktienrechtliche Revisionsstelle zu erfüllen, wie es für börsenkotierte Gesellschaften im Obligationenrecht vorgeschrieben ist. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und gemäss § 41 Abs. 1 Bst. n der Verfassung vom Kantonsrat bestätigt. Die aktienrechtliche Revisionsstelle kann auch als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft eingesetzt werden.

Das Modell einer aktienrechtlichen Revisionsstelle mit fünf Mitgliedern nach dem bisherigen Gesetz (§ 30 des bisherigen Kantonalbankgesetzes) wird durch eine Revisionsstelle bestehend aus einer Person ersetzt.

§ 16 Verantwortlichkeit

Die Bestimmung über die Verantwortlichkeit ist gekürzt, erfährt aber materiell keine Änderung. Es gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 17 Änderung

Das bisherige Kantonalbankgesetz sieht vor, dass jede Gesetzesänderung der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien bedarf (§ 42 des bisherigen Kantonalbankgesetzes).

Das neue Gesetz enthält in § 17 ebenfalls eine Bestimmung, wonach Gesetzesänderungen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen (Ausnahme: die Aufhebung der Staatsgarantie fällt in die alleinige Kompetenz des Kantons), wobei der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mitstimmt. Diese Schutzklausel trägt den Interessen der Privataktionärinnen und -aktionären angemessen Rechnung.

Auf das bisher nie zur Anwendung gelangte Antragsrecht der Generalversammlung zu einer Gesetzesänderung wird neu mangels Relevanz in der Praxis verzichtet.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung der Bank wird wie bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft in den Statuten geregelt und fällt damit in die Kompetenz der Generalversammlung. Es wird nicht mehr am bisherigen Modell festgehalten, nach dem je nach Voraussetzungen und Konstellation der Kanton, das Privataktionariat oder beide zusammen die Auflösung beschliessen bzw. herbeiführen konnten und das auch nur unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen und -terminen (§ 43 des bisherigen Kantonalbankgesetzes). Mit der Regelung gemäss den Absätzen 2 und 3 wird einerseits verhindert, dass zwar ein Kantonalbankgesetz aber keine Kantonalbank mehr existiert und andererseits wird sichergestellt, dass kein Aufhebungsbeschluss durch den Kanton nötig ist.

III. und IV.

Das bisherige Gesetz vom 20. Dezember 1973 wird aufgehoben. Das totalrevidierte Gesetz tritt (durch Beschluss des Regierungsrats) in Kraft, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist oder das Referendum vom Volk abgelehnt wurde und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien vorliegt. Ebenfalls Voraussetzung für das Inkrafttreten des Gesetzes ist die Zustimmung der Generalversammlung zu den Statuten mit demselben qualifizierten Mehr. Zudem bedarf das Gesetz der Genehmigung durch die FINMA; die Vorprüfung ist mit positivem Resultat bereits erfolgt.

5. Statuten

Bei den beiliegenden Statuten handelt es sich um einen ersten Entwurf. Die endgültigen Statuten werden von der Generalversammlung auf Antrag des Bankrats festgesetzt.

Die Statuten beinhalten nebst dem Kantonalbankgesetz die grundlegenden Rechtsnormen der Kantonalbank. Das neue Gesetz enthält abgesehen von wenigen Ausnahmen keine gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen mehr, sondern regelt die Besonderheiten der Kantonalbank wie beispielsweise das Institut der Staatsgarantie. Wie bei privatrechtlichen Aktiengesellschaften auch, obliegen die künftigen Änderungen der Statuten ausschliesslich der Generalversammlung. Damit können die Statuten künftig sehr viel schneller an neue Gegebenheiten und rechtliche Anforderungen angepasst werden, als dies beim bisherigen Kantonalbankgesetz der Fall war.

Die Statuten enthalten im Wesentlichen die für Statuten von börsenkotierten Banken üblichen Bestimmungen. Daneben wird der Bankrat noch ein Organisationsreglement erlassen. Im Gegensatz zum Geschäftsreglement gemäss geltendem Kantonalbankgesetz bedarf es diesbezüglich nicht mehr der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Reduktion der Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der Zuger Kantonalbank von bisher 50 Prozent auf neu einen Drittel plus eine Aktie hat folgende Auswirkungen auf die Bilanz des Kantons:

Anzahl Aktien	Nominalwert	Betrag in Franken	Bemerkungen	Auswirkungen auf die Bilanz des Kantons
288'288	500	144'144'000	Gesellschaftskapital	
144'144	500	72'072'000	Bisher: Anteil Kanton Zug 50 Prozent	Verwaltungsvermögen bisher
96'097	500	48'048'500	Neu: Anteil Kanton Zug 1/3 plus eine Aktie	Verwaltungsvermögen neu
48'047	500	24'023'500	Differenz	Finanzvermögen neu

Der Übertrag von rund 24 Millionen Franken (Nennwert) vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgt nach § 13 Abs. 5 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) zum Restbuchwert. Diese Transaktion wird gemäss den Rechnungslegungsvorschriften über die Investitionsrechnung abgewickelt, hat jedoch keine Auswirkung auf die Erfolgsrechnung.

Gemäss § 13 Abs. 1 und 2 des teilrevidierten FHG sind die Positionen des Finanzvermögens zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, also am 31. Dezember, zu bewerten. Die damit verbun-

dene Wertberichtigung wird zu einem erfolgswirksamen Ertrag führen, der vom dannzumaligen Kurswert abhängt.

Ein Beispiel: Angenommen, der Kurswert betrage am Bilanzstichtag 5000 Franken pro Aktie⁸, würde der erfolgswirksame, ausserordentliche Ertrag rund 216 Millionen Franken betragen:

24'023'500	Buchwert nach Übertrag
240'235'000	48'047 Aktien à Fr. 5000 Kurswert
216'211'500	Erfolgswirksamer Ertrag (Wertberichtigung)

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

7. Zeitplan

Ende Oktober 2017	1. Lesung RR
Nov. 2017 - Jan. 2018	Externe Vernehmlassung
Februar 2018	2. Lesung RR
März 2018	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April/Mai 2018	Sitzungen und Bericht vorberatende Kommission
Juni 2018	Sitzung und Bericht Staatswirtschaftskommission
30. August 2018	Kantonsrat, 1. Lesung
27. September 2018	Kantonsrat, 1. Lesung (Reservetermin)
7. Oktober 2018	Wahlen Kantons- und Regierungsrat
8. November 2018	Kantonsrat, 2. Lesung
29. November 2018	Kantonsrat, 2. Lesung (Reservetermin)
13. Dezember 2018	Kantonsrat, 2. Lesung (Reservetermin)
Dezember 2018	Publikation Amtsblatt
Februar 2019	Ablauf Referendumsfrist
April/Mai 2019	Genehmigung des Gesetzes durch Generalversammlung der Zuger Kantonalbank (falls keine Volksabstimmung)
20. Oktober 2019	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2020	Inkrafttreten (falls keine Volksabstimmung)
April/Mai 2020	Genehmigung des Gesetzes durch Generalversammlung der Zuger Kantonalbank (falls Volksabstimmung)
1. Januar 2021	Inkrafttreten (falls Volksabstimmung)

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

⁸ Aktienkurs am 20. September 2017: 5300 Franken

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- Gesetz über die Zuger Kantonalbank
- Statuten der Zuger Kantonalbank (Entwurf)

300/

Statuten der Zuger Kantonalbank

(Version vom 20.10.2017, clean)

Das Gesetz über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz [BGS 651.1]) geht den Statuten der Zuger Kantonalbank vor. Insbesondere die kursiv dargestellten Bestimmungen in diesen Statuten sind Wiederholungen des Kantonalbankgesetzes und können durch die Generalversammlung nicht rechtswirksam abgeändert werden.

1. Allgemeines

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

¹ Die «Zuger Kantonalbank» (nachfolgend «Bank» genannt) ist durch das Gesetz über die Zuger Kantonalbank (nachfolgend «ZGKBG» genannt) errichtet worden. Sie ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 763 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zug. Sie besteht auf unbestimmte Dauer.

² Die Bank ist am 7. März 1892 ins Handelsregister eingetragen worden.

Artikel 2 Zweck

¹ Die Bank bezweckt den gewinnorientierten Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt vornehmlich die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Zug.

² Der Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf das In- und das Ausland. Die Einzelheiten zum Geschäftskreis sind im Organisationsreglement festgehalten.

³ Die Bank kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, mit anderen Unternehmungen zusammenarbeiten und sich an ihnen beteiligen.

⁴ Die Bank ist berechtigt, Grundstücke im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

2. Aktienkapital

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Bank beträgt CHF 144'144'000.-- und ist eingeteilt in 288'288 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.--. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Artikel 4 Form der Aktien

¹ Die *Namenaktien* der Bank werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienregister eingetragen wurde, von der Bank jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Bank kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Bank ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 5 Aktienregister

¹ Für die Namenaktien wird ein *Aktienregister* geführt. Darin werden die Eigentümer oder Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. *Im Verhältnis zur Bank wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.*

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Bankrat die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern. Der Bankrat kann Vorschriften über die Anerkennung von Aktionären mit Stimmrecht erlassen und insbesondere die Eintragung von Nominees ins Aktienregister regeln.

³ Der Bankrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴ Die in diesem Artikel vorgesehene Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten erworben oder gezeichnet werden.

3. Organisation

3.1 Organe der Bank

Artikel 6 Organe

Die Organe der Bank sind:

- *Die Generalversammlung;*
- *Der Bankrat;*
- *Die Geschäftsleitung;*
- *Die aktienrechtliche Revisionsstelle.*

3.2 Generalversammlung

Artikel 7 Zuständigkeit der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Bank.

² Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:

1. Genehmigung von Änderungen des ZGKBG;
2. Festsetzung und Änderung der Statuten;
3. Wahl und Abberufung der im ZGKBG bestimmten Anzahl Mitglieder des Bankrats, des Präsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Entschädigungsausschusses;
4. Wahl und Abberufung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
5. Genehmigung des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. Genehmigung der Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 und 30 dieser Statuten;
8. Entlastung der Mitglieder des Bankrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
9. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das ZGKBG, das OR oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die ihr vom Bankrat vorgelegt werden.

³ Bei der Genehmigung von Änderungen des ZGKBG sowie bei der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung gewählt werden, stimmt der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mit.

Artikel 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird durch den Bankrat einberufen.

Artikel 9 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Bankrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

² Ferner hat der Bankrat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. In diesem Falle hat die Versammlung innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 10 Art der Einberufung und Traktandierung

¹ Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im «Amtsblatt des Kantons Zug» sowie im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief informiert werden.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Bankrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Ver-

handlungsgegenstandes verlangt haben. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Bank zur Einsicht aufliegen und jedem Aktionär auf Verlangen zugestellt werden.

³ Ein oder mehrere Aktionäre, die alleine oder zusammen Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Bankrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge mitgeteilt werden.

⁴ Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können von der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 11 Vorsitz der Generalversammlung und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Bankrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Bankrat bestimmtes Mitglied.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmezähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Mitglieder des Bankrats, der Geschäftsleitung und Angestellte der Bank sind als Stimmezähler nicht wählbar.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 12 Vertretung der Aktionäre

¹ Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen. Die Bank anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

² Die unabhängige Stimmrechtsvertretung wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Bank keine unabhängige Stimmrechtsvertretung, so ernennt der Bankrat eine solche für die nächste Generalversammlung.

³ Der Bankrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten, aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronische Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

⁴ Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

Artikel 13 Stimmrecht

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte können der Bank gegenüber jedoch nur von einer Person ausgeübt werden, die als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist.

² Kein Aktionär darf jedoch für mehr als einen Drittel des Aktienkapitals plus eine Aktie das Stimmrecht für eigene oder vertretene Aktien ausüben. Diese Einschränkung findet keine Anwendung auf die unabhängige Stimmrechtsvertretung. In Bezug auf die Stimmrechtsausübung gelten juristische Personen, Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, als ein Aktionär.

Artikel 14 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend oder vertreten sind, die mehr als die Hälfte des Aktienkapitals halten. Ist dies nicht der Fall, so ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien entscheidet.

Artikel 15 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht eine Bestimmung des ZGKBG oder dieser Statuten oder eine zwingende Bestimmung des Obligationenrechts etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Vorsitzende ordnet das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind. Insbesondere kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, wenn er Zweifel am Ergebnis der Abstimmung hat. In diesem Fall wird die vorangegangene Abstimmung bzw. die vorangegangene Wahl als nicht durchgeführt betrachtet.

³ Für den Fall, dass die erste Abstimmung nicht zu einer Wahl führt, ordnet der Vorsitzende eine zweite Abstimmung an, bei welcher die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.

Artikel 16 Qualifiziertes Mehr für bestimmte Beschlüsse

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes in den Statuten (Absätze 2 bis 4 von Art. 2 dieser Statuten);
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine ordentliche Kapitalerhöhung;
- eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;

- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- Schaffung und Erhöhung jeder Art von Titel, mit denen ein Anteil am Kapital der Zuger Kantonalbank erworben werden kann;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- eine Kapitalherabsetzung;
- die Auflösung der Gesellschaft
- die Abänderung dieses Artikels 16 der Statuten betreffend qualifiziertes Mehr für bestimmte Beschlüsse.

3.3 Bankrat

Artikel 17 Zusammensetzung

¹ *Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen höchstens zwei Regierungsratsmitglieder des Kantons Zug sein dürfen.*

² *Die Mitglieder des Bankrats haben die bundesrechtlichen Anforderungen an ein Mitglied des Oberleitungsorgans zu erfüllen.*

Artikel 18 Amtsdauer und Wahl

¹ *Die Mitglieder des Bankrats werden einzeln für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eines dieser Mitglieder wird für eine zweijährige Amtszeit als Präsident gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.*

² *Hält der Kanton die Hälfte des Aktienkapitals oder mehr, werden drei Mitglieder des Bankrats von der Generalversammlung, vier vom Regierungsrat gewählt. Hält der Kanton weniger als die Hälfte des Aktienkapitals, werden vier Mitglieder des Bankrats von der Generalversammlung, drei vom Regierungsrat gewählt. Die Wahl der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Bankrats erfolgt auf Vorschlag des Bankrats.*

³ *Die vom Regierungsrat getroffenen Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kantonsrat.*

⁴ *Bei der Wahl der Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung gewählt werden, stimmt der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mit.*

⁵ *Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit der Mitglieder des Bankrats ist jedoch auf 16 Jahre beschränkt.*

Artikel 19 Organisation

¹ *Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Entschädigungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Bankrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.*

² *Der Bankrat bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Bankrats zu sein braucht.*

³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Bankrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

Artikel 20 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder sofern es ein Mitglied unter Angabe der Gründe verlangt, jedoch mindestens quartalsweise.

² Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Bankrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

³ Die Beschlüsse des Bankrats werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern es sich nicht um ein ausserordentliches Geschäft handelt oder nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In dringlichen Fällen kann immer ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefällt werden.

⁵ Der Bankrat legt die Modalitäten der Beschlussfassung im Organisationsreglement fest.

⁶ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse des Bankrats

Dem Bankrat stehen die nicht delegierbare *Oberleitung der Bank* sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge und Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisationsreglementes.
3. Beschlussfassung über die Strategie der Bank und über andere gemäss Organisationsreglement dem Bankrat vorbehaltene Gegenstände.
4. Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanz- und Risikokontrolle sowie die Finanzplanung, insbesondere die Zuteilung von Eigenmitteln und Risikokapital für die Geschäftstätigkeit.
5. Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft.
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
7. Wahl und Abberufung des Leiters der Internen Revision.
8. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
9. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss ZGKBG, OR oder Statuten nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Artikel 22 Zeichnungsberechtigung

Der Bankrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Bank sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.

Artikel 23 Delegation und Organisationsreglement

¹ Der Bankrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

² Das Nähere über den Geschäftsbetrieb wird im Organisationsreglement bestimmt.

Artikel 24 Vergütung

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Bankrats den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Bankrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Bankrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

² Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Bankrats nicht, setzt der Bankrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

³ Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Bank Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

⁴ Die Mitglieder des Bankrats erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen gemäss einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement. Die Spesen werden pauschal gemäss einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement entschädigt.

⁵ Für besondere Aufgaben kann der Bankrat Sondervergütungen festlegen.

⁶ Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Bank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Artikel 25 Darlehen und Kredite

Allfällige Darlehen und Kredite der Bank an Mitglieder des Bankrats erfolgen zu marktüblichen Konditionen. Die diesbezüglichen Vorgaben im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sind einzuhalten.

Artikel 26 Mandate

¹ Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Bankrats beträgt:

- 3 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- 7 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.

² Der Bankrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

⁴ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Bank kontrolliert werden oder bei Mandaten, die im Auftrag der Bank ausgeübt werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgeeinrichtungen.

Artikel 27 Ausschüsse des Bankrats

¹ Der Entschädigungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Bankrats. Die Mitglieder des Entschädigungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bankrat bezeichnet den Vorsitzenden des Entschädigungsausschusses. Wird das Amt eines Mitglieds des Entschädigungsausschusses vakant, so ernennt der Bankrat aus seiner Mitte für den Rest der laufenden Amtszeit einen Ersatz.

² Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Bank sowie des Vergütungssystems für den Bankrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Bankrats an die Generalversammlung für die Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung vor. Der Bankrat kann dem Entschädigungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Die Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsausschusses sind im Organisationsreglement festzuhalten.

³ Der Bankrat wählt aus seiner Mitte einen Prüfungs- und Risikoausschuss. Näheres über den Prüfungs- und Risikoausschuss ist im Organisationsreglement festgehalten.

⁴ Der Bankrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei sorgt der Bankrat für eine angemessene Berichterstattung. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten solcher Ausschüsse wird im Organisationsreglement festgehalten.

3.4 Geschäftsleitung

Artikel 28 Organisation

¹ Der Bankrat bestellt eine Geschäftsleitung, der die *Geschäftsführung* und, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Bankrats und seiner Ausschüsse, die Vertretung der Bank obliegt.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 29 Arbeitsverträge

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal zwölf Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von zwölf Monaten. Eine Erneuerung ist zulässig.

Artikel 30 Vergütung

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Bankrats:

- den maximalen Gesamtbetrag der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr; und
- den maximalen Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Bankrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

² Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Bankrates nicht, setzt der Bankrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

³ Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Bank Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

⁴ Die Vergütung besteht aus einem festen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen sowie langfristigen Vergütungselementen, welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragungsfrist von mindestens drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können. Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Bankrat regelmässig festlegt.

⁵ Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Bank oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden.

⁶ Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum steuerlich massgebenden Wert anzurechnen. Der Bankrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

⁷ Die Bank ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder dessen Funktion innerhalb der Geschäftsleitung verändert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

⁸ Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Bank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Artikel 31 Darlehen und Kredite

Allfällige Darlehen und Kredite der Bank an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende. Die diesbezüglichen Vorgaben im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sind einzuhalten.

Artikel 32 Mandate

¹ Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:

- 1 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.

² Der Bankrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

⁴ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Bank kontrolliert werden oder bei Mandaten, die ihm Auftrag der Bank ausgeübt werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgeeinrichtungen.

3.5 Aktienrechtliche Revisionsstelle und aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

Artikel 33 Wahl sowie Befugnisse und Pflichten

¹ *Die aktienrechtliche Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie muss die besonderen fachlichen Voraussetzungen des Bundesrechts an eine Revisionsstelle erfüllen. Die vom Regierungsrat getroffene Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kantonsrat. Die Wahl der vom Regierungsrat gewählten aktienrechtlichen Revisionsstelle erfolgt auf Vorschlag des Bankrats. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die Revisionsstelle ist nach Ablauf der Amtszeit sofort wieder wählbar.*

² Die Befugnisse und Pflichten der aktienrechtlichen Revisionsstelle werden durch die Bestimmungen des anwendbaren Bundesrechts geregelt. *Die aktienrechtliche Revisionsstelle kann zugleich auch aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft sein.*

³ Der Bankrat wählt eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB anerkannte Revisionsgesellschaft als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Die Aufgaben der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts.

3.7 Interne Revision

Artikel 34 Organisation

¹ Die Interne Revision ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle, die dem Bankrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.

² Der Bankrat regelt im Übrigen die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Internen Revision in einem Reglement.

4. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 36 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 37 Verwendung des Jahresgewinnes

¹ Aus dem Jahresgewinn werden zunächst durch Beschluss der Generalversammlung minimal zehn Prozent und maximal 25 Prozent der allgemeinen gesetzlichen Reserve zugewiesen.

² Sodann ist ein angemessener Betrag für gemeinnützige Vergabungen auszurichten.

³ Der verbleibende Jahresgewinn steht unter Vorbehalt der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn auch zur Bildung von freien oder speziellen Reserven verwenden kann.

Artikel 38 Reserven

Über Entnahmen aus der allgemeinen gesetzlichen Reserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Bankrats.

5. Bekanntmachungen

Artikel 39 Publikationsorgane

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im «Amtsblatt des Kantons Zug» und, soweit vom Bundesrecht vorgeschrieben, im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Der Bankrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

6. Auflösung und Liquidation der Bank

Artikel 40 Durchführung

Die Auflösung und Liquidation der Bank erfolgt nach Massgabe des Obligationenrechts.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft.